

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9455e13a-7289-3721-adc8-d05a00648544>

| Bibliografie | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 131b StPO - Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zu Grunde liegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.

(3) [§ 131 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2](#) gilt entsprechend.

